



Quirin Privatbank AG | Schillerstraße 20 | 60313 Frankfurt am Main

PEH Wertpapier AG
Bettinastr. 57 – 59
60325 Frankfurt am Main

zur Übermittlung an den Vorstand der

capsensixx AG
Bettinastraße 57-59
60325 Frankfurt am Main

Datum
5. Mai 2026

Betreff
Gewährleistungserklärung

Ihr Ansprechpartner
Tobias Neininger
tobias.neininger@quirinprivatbank.de

Gewährleistungserklärung

gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG
betreffend die Erfüllung der Barabfindungsverpflichtung der PEH Wertpapier AG
gegenüber den Minderheitsaktionären der capsensixx AG

Die PEH Wertpapier AG mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 100020 („PEH“), hat uns mitgeteilt, dass sie beabsichtigt, mit der capsensixx AG mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 110258 („capsensixx“), einen Verschmelzungsvertrag abzuschließen, der die Übertragung des Vermögens der capsensixx AG als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die PEH vorsieht (Verschmelzung durch Aufnahme).

Der Verschmelzungsvertrag enthält die Angabe, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der capsensixx AG erfolgen soll (§ 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG).

Das Grundkapital der capsensixx AG beträgt EUR 2.790.000 und ist eingeteilt in 2.790.000 Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 (je eine „capsensixx-Aktie“). Die PEH ist Hauptaktionär der capsensixx AG im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG.

Auf Verlangen der PEH soll eine Hauptversammlung der capsensixx AG einberufen werden, die gemäß § 62 Abs. 5, Abs. 1 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der capsensixx AG auf die PEH als Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen, von der PEH festgelegten Barabfindung beschließt.

Die PEH als Hauptaktionär ist nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG verpflichtet, dem Vorstand der capsensixx AG vor Einberufung der Hauptversammlung die Erklärung eines im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts zu übermitteln, durch die dieses die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der PEH übernimmt, den Minderheitsaktionären der capsensixx AG unverzüglich die festgelegte Barabfindung zu zahlen, sobald

- (i) der Übertragungsbeschluss im Handelsregister der capsensixx AG und
- (ii) die Verschmelzung im Handelsregister der PEH



eingetragen sind und damit wirksam geworden sind (§ 62 Abs. 5 Sätze 7 und 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG).

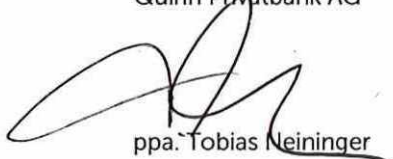
Wir, die Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, übernehmen hiermit gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG unbedingt und unwiderruflich die Gewährleistung für die Erfüllung dieser Verpflichtung einschließlich etwaiger Zinsen nach § 327b Abs. 2 AktG in Höhe von fünf (5) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

Aus dieser Gewährleistungserklärung, die als selbständiges Garantieverprechen abgegeben wird, erwirbt jeder Minderheitsaktionär der capsensixx AG im Wege eines echten Vertrags zugunsten Dritter (§ 328 BGB) einen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegen die Quirin Privatbank AG. Einwendungen und Einreden aus dem Verhältnis der Quirin Privatbank AG zur PEH sind gegenüber den Minderheitsaktionären ausgeschlossen.

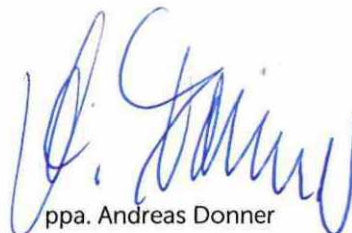
Diese Gewährleistungserklärung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Frankfurt am Main

Quirin Privatbank AG



ppa. Tobias Neining



ppa. Andreas Donner